Neue Pflanzenschutz-Dokumentation: Neuerungen ab 2026

Die Durchführungsverordnung sieht vor, dass die vorhandenen Aufzeichnungspflichten um weitere Angaben ergänzt werden. Diese zusätzlichen Angaben gelten ab dem 01. Januar 2026. Aufzeichnungspflichten gemäß § 11 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie Durchführungsverordnung (EU) 2023/ 564 (ab 01.01.2026).

Die lokale Ablage der Anwendungsdaten muss spätestens 30 Tage nach der Anwendung durch den beruflichen Verwender erfolgen.

Aufzeichnungspflichten bis 31.12.2025	2025 Ergänzungen ab 01.01.2026	Anmerkungen
Bezeichnung Pflanzenschutzmittel	**+ Zulassungsnummer**	Auf der Pflanzenschutzmittelverpackung oder beim BVL unter: https://psm-zulassung.bvl.bund.de/psm/jsp/
Zeitpunkt der Verwendung	**+ ggf. Startzeitpunkt (Uhrzeit)**	Wenn die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels nur zu bestimmten Tageszeiten erlaubt ist (auch Bienenauflagen). Beispiel Pflanzenschutzmittel Auflage NT127: Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.
Aufwandmenge	**-**	-
Kulturpflanze	**+ EPPO-Code**	Der EPPO-Code ist eine international eindeutige Bezeichnung von Kulturen oder Schadorganismen, welcher aus 5 oder 6 Buchstaben besteht und international verwendet wird. Beispiel: *Solanum tuberosum* (Kartoffel) hat den EPPO-Code SOLTU EPPO-Codes sind abrufbar unter https://gd.eppo.int/
	+ ggf. BBCH-Stadien*	Die Verwendung von BBCH-Stadien ist erforderlich, wenn die Anwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Entwicklungsstadien beschränkt ist.
Behandelte Fläche	**+ geodatenbasierte Flächeneinheit und behandelte Flächengröße**	-
Anwender	**-**	-
-	**Art der Verwendung**	Flächenbehandlung / Raumbehandlung (Gewächshaus) / Beize

(NB6621) Das Mittel wird als bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr, eingestuft (B2). Es darf außerhalb dieses Zeitraums nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

HINWEISE ZUR SACHGERECHTEN ANWENDUNG
Anwendung
ACKERBAU

Pflanzen/Objekte	Winterweichweizen, Winterhartweizen, Wintergerste, Winterroggen, Wintertriticale, Dinkel
Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, Acker-Kratzdistel
Anwendungsbereich:	Freiland
Stadium der Kultur:	BBCH 13 - 39 (Von 3-Blatt-Stadium: 3. Laubblatt entfaltet bis Ligula (Blatthäutchen)-Stadium)

*** = Nur wenn tatsächlich BBCH-Stadien in der Zulassung ausgewiesen sind.**

nufarm